

**Gemeinde
Lauchringen**



Burkhard Sandler

Gemeinde Lauchringen
Hohrainstraße 59
79787 Lauchringen

Christian Burkhard
t 07742 – 91494
burkhard@burkhard-sandler.de

**Projekt: Umweltprüfung zum Bebauungsplan „Wiesenweg“
Gemeinde Lauchringen**

**Bericht: Naturschutzfachliche Einschätzung, artenschutzrechtliche
Einschätzung**

Verfasser: Dipl. Ing. C. Burkhard, M. Eng. A. Binder

Auftraggeber: Gemeinde Lauchringen

Datum: 20.08.2020



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
1.1	Anlass, Aufgabenstellung	4
1.2	Lage/ Abgrenzung des Vorhabens	4
1.3	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	5
2.	Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen	7
2.1	Unterlagen	7
2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	7
2.3	Vermeidungsmaßnahmen/ Grünordnerische Festsetzungen	11
2.4	Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung	15
3.	Zusammenfassung	17



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	8
Tabelle 2:	Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	15

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1:	Artenschutzrechtliche Einschätzung
Anhang 2:	Karte Standorte Vogel- und Fledermauskästen



1. Einleitung

1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Gemeinde Lauchringen plant die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes als Nachverdichtung entlang des Wiesenweges im Rahmen eines beschleunigten B-Planverfahrens gemäß § 13b BauGB.

Laut BauGB entfällt damit die Pflicht zur Umweltprüfung bzw. zur Erstellung eines formellen Umweltberichtes. Auch eine Kompensationspflicht für Eingriffe ist nicht gegeben. Daher wird keine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung dargestellt. Dennoch müssen die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Artenschutzes bei der Abwägung berücksichtigt werden. Dazu wird eine naturschutzfachliche Einschätzung erstellt, in der alle relevanten Themen erarbeitet werden.

1.2 Lage/ Abgrenzung des Vorhabens

Das B-Plangebiet „Wiesenweg“ umfasst eine Fläche von ca. 1,72 ha in Unterlauchringen, die im Osten dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen ist. Im Westen wird ein bestehender Bebauungsplan überlagert. Im Norden und Nordosten reicht das Plangebiet bis zum Riedbach. Im Osten sind der Wiesenweg sowie die Grundstücke östlich davon bis zur Hauptstraße (u.a. ein Garagenhof) Teil des Geltungsbereiches. Im Süden wird das Plangebiet von mehreren landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie einem Parkplatz begrenzt. Im Westen grenzt die bislang industriell genutzte Fläche der Lauffenmühle an das Vorhabengebiet an.

Bestehender Bauleitplan:

Der westliche Teil des B-Plans „Wiesenweg“ überlagert den B-Plan „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ mit Rechtskraft vom 22.06.1979. Der Plan setzt überwiegend ein Gewerbegebiet mit bis zu 18 m hohen Betriebsgebäuden fest. Neben dem Betriebsbereich der Lauffenmühle sind auch die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich davon als gewerbliche Bauflächen enthalten. Ein Teil der bestehenden Wohnbebauung ist in diesem Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt. Hieran schließt sich eine gem. §34 BauGB gewachsene Wohnbebauung entlang des Wiesenweges nach Norden in Richtung des Ortskerns an.



Durch den B-Plan „Wiesenweg“ wird eine Fläche von 17.233 m² in Anspruch genommen, welche sich wie folgt zusammensetzt:

Allgemeines Wohngebiet	8.760,00 m ²
Verkehrsflächen:	2.585,00 m ²
Öffentliche Grünflächen:	3.803,00 m ²
Private Grünflächen:	1.465,00 m ²
<u>Wasserflächen:</u>	<u>622,00 m²</u>
Summe:	17.233,00 m ²

1.3 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Neben der Schaffung von Wohnraum und der Entwicklung eines breiten Angebots an Wohnungsformen aufgrund der ungebrochenen Nachfrage am Wohnungsmarkt, gilt es laut B-Plan das Areal der früheren Lauffenmühle neu zu entwickeln. Hierzu hat das Büro Wick und Partner einen Masterplan entwickelt. Ein Baustein der Umstrukturierung sei die Arrondierung des Siedlungskörpers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wiesenweg“, die mit einer Nachverdichtung entlang des Wiesenweges einhergeht. Die bisher als Gewerbegebiet festgesetzte, aber unbebaute Fläche soll mit einem geringen Maß verdichtet werden, damit diese sich gut in den umgebenden Freiraum integriert. Die bestehende Bebauung (bis auf den Garagenhof im Osten des Plangebietes) soll in ihrem Umfang gesichert werden.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund des gewählten Planverfahrens gem. § 13b BauGB ist der Flächennutzungsplan auf dem Weg der Berichtigung anzupassen.

Die Festsetzungen des B-Planes werden im Folgenden kurz beschrieben:

Verkehrsanlagen/Erschließung:

Laut Begründung des B-Planes soll der Wiesenweg auf eine durchgängige Fahrbahnbreite von 5,00 m erweitert werden. Das letzte Stück des Wiesenweges wird laut B-Plan als Wirtschaftsweg festgesetzt und kann nach Realisierung der Umgestaltung des Lauffenmühle-Areals als Durchfahrt für Rettungsdienste genutzt werden.

Im ersten Teil des B-Plangebietes ist aufgrund der Nähe zum Ortskern ein separater Gehweg mit 1,80 m Breite vorgesehen. Dieser ist laut B-Plan aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens im weiteren Verlauf nicht mehr erforderlich. Um eine Erschließung auch für LKWs (insbesondere die Müllabfuhr) sicherzustellen wird im Bereich der Einmündung der



Planstraße 1 in den Wiesenweg eine Wendeanlage vorgesehen. Die Planstraße 1 wird als private Verkehrsfläche festgesetzt, da sie lediglich zwei Grundstücken zur Erschließung dient. Die Umfahrt der Fischzucht-Anlage wird laut B-Plan als Wirtschaftsweg festgesetzt. Da dieser nicht zur Erschließung der Wohnbebauung vorgesehen ist, wird ein Zufahrtsverbot von diesen Grundstücken aus festgesetzt.

Grünflächen:

Laut B-Plan wird im Plangebiet eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. In diesem Bereich befindet sich das bestehende „Minispielfeld“. Dieses wird aufgrund der zu erwartenden Lärmkonflikte sowohl zum Wiesenweg als auch zur Lauffenmühle auf eine andere Fläche in der Gemeinde verlegt. Stattdessen wird der bestehende Spielplatz nördlich des Geltungsgebietes aufgrund einer besseren sozialen Kontrolle auf das bisherige Kleinsportfeld verlegt. Entlang des Riedbaches wird ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen festgesetzt.

Zwischen den Gebieten WA1 und WA2 wird eine private Grünfläche (im Bereich des Baches mit Gewässerrandstreifen) festgesetzt. Diese Zone dient einer Vernetzung der Freibereiche. Um diese Funktion zu stärken wurden mehrere Pflanzbindungen festgesetzt.

Wasserflächen und Flächen für Regelungen des Wasserabflusses:

Durch das Plangebiet verläuft der Riedbach als Gewässer II. Ordnung. Dieser wird mit einem 5,00 m breiten Gewässerrandstreifen versehen. Weiterhin liegt im Plangebiet eine Fischzuchtanlage des örtlichen Anglervereins.

Im Gebiet WA1 wird laut Begründung des B-Planes im Bereich der von HQ100 betroffenen Flächen ein drei Meter breiter Streifen festgesetzt, in welchem das natürliche Gelände nicht verändert werden darf, um die Flächen weiterhin dem Wasserabfluss zur Verfügung stellen zu können. Der festgesetzte Bereich weist von den Baufenstern einen Abstand von 3,5 Metern auf, sodass das Gelände entsprechend abgeböschert bzw. abgetreppt werden kann.

Bebauung und Nutzung:

Innerhalb des B-Planes „Wiesenweg“ wird zur Bebauung und Nutzung in den definierten Baugrenzen folgendes festgesetzt:

- Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung: Festsetzung der Grundflächenzahl: GRZ: 0,35 (WA1); 0,25 (WA2-3); 0,6 (WA4) und max. Anzahl Vollgeschosse: WA1: I; WA2: III; WA3: II; WA4: II, III



- Bauweise: offene Bauweise (WA2); offene Bauweise, nur Einzelhäuser (WA1, WA3, WA4)
- Dachformen, Dachneigung: WA1: - ; WA2: SD 26°-34°; WA3: SD 15°-25°; WA4: FD 0°-5°

Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser von Garagendächern und Zufahrten sowie Stellplatzflächen ist laut B-Plan direkt auf den Grundstücken innerhalb des B-Plangebietes zur Versickerung zu bringen. Dazu sind Versickerungsmulden anzulegen.

Das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen der Hauptgebäude ist in geeigneten Behältern (Zisternen) zu sammeln und zu bewirtschaften.

2. Beschreibung und Bewertung der Umwelteinwirkungen

2.1 Unterlagen

Die Ermittlung und Bewertung einer ersten Bestandsituation der Schutzgüter innerhalb des Untersuchungsraumes erfolgt anhand von Luftbildern sowie zweier Ortsbegehungen im April 2020. Des Weiteren wurden folgende Unterlagen ausgewertet:

- Topographische Karte 1:25.000
- Geologische Karte von Baden-Württemberg
- Bodenübersichtkarte von Baden-Württemberg
- Bodenschätzung (Informationsportal Landschaftsplanung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz; LUBW)
- Schutzgebiete (Daten- und Kartendienst der LUBW)
- Wasser (Daten- und Kartendienst der LUBW)

2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

2.2.1 Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Boden, Tiere, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung sowie Fläche

Die Schutzgüter Pflanzen/ Biotope, Boden, Tiere, Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Mensch/Erholung sowie Fläche werden in nachfolgender Tabelle zusammenfassend beschrieben und bewertet.



Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung/ Charakteristik	Bedeutung
Pflanzen/ Biotope	12.21 Mäßig ausgebauter Bachabschnitt	mittel
	12.22 Stark ausgebauter Bachabschnitt	gering
	13.92 Naturfernes Kleingewässer	sehr gering
	23.40 Trockenmauer	hoch
	33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	mittel
	33.62 Grünlandansaat	gering
	33.70 Trittpflanzenbestand	sehr gering
	33.80 Zierrasen	sehr gering
	35.12 Mesophytische Saumvegetation	hoch
	35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	mittel
	42.20 Gebüsch mittlerer Standorte	mittel
	44.30 Heckenzaun	sehr gering
	45.30 Einzelbäume	sehr hoch
	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche	sehr gering
	60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz	sehr gering
	60.22 Gepflasterte Straße oder Platz	sehr gering
	60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	sehr gering
60.60 Garten	gering	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäß der geologischen Karte von Baden-Württemberg (Blatt: 8315 Waldshut-Tiengen) besteht der geologische Untergrund des Untersuchungsraumes südlich des Riedbaches aus jungen Talfüllungen des Quartär. Nördlich des Baches entlang des Wiesenweges stehen als geologischer Untergrund würmzeitliche Schotter der Niederterrasse an. - Laut der Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg (Blatt: Freiburg Süd) hat sich aus den jungen Talfüllungen und Schottern kalkhaltiger brauner Auenboden entwickelt. Dieser besteht überwiegend aus schwach kiesführendem schluffigem Lehm über sandigem Kies. - Gemäß digitaler Bodenschätzung (Flächen außerhalb der bestehenden Siedlung): h121: Natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel; Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch; Filter und Puffer für Schadstoffe: mittel bis hoch - Vorbelastung: Siedlung und im B-Plan „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ festgesetztes Gewerbegebiet (anthropogene Nutzung/Überprägung) 	hoch



<p>Tiere</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fauna – Gutachten für das Untersuchungsgebiet liegen nicht vor - Lebensraumausstattung/ Habitate: Hausgärten, Bach, landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland und Grünlandansaat), Gehölze u.a. Einzelbäume (z.T. Obstbäume), Trockenmauer und Schotterflächen - Folgende Tierarten sind zu erwarten (Einschätzung nach den beiden Ortsbegehungen im April 2020): Fledermäuse: Aufgrund der Ortsrandlage, der Oberflächengewässer und der Gehölze dient das B-Plangebiet den Fledermäusen als Jagdhabitat. Mehrere Einzelgehölze, v.a. die alten Obstbäume mit Baumhöhlen stellen für Fledermäuse geeignete Strukturen dar. Quartiernachweise konnten jedoch nicht festgestellt werden. Auch die Garagen, welche abgerissen werden sollen, zeigen keine Quartiernachweise. Durch die intensive Nutzung der Garagen (durch den Menschen) ist auch in nächster Zeit von keiner Nutzung durch Fledermäuse auszugehen. Vögel: Hausgärten, landwirtschaftliche Nutzflächen, Gewässer mit Gehölzen, Einzelbäume, etc. dienen als Nahrungshabitat für ca. 32 Vogelarten; Gehölze als mögliche Bruthabitate für Vögel, zum jetzigen Zeitpunkt konnte kein Brutvorkommen festgestellt werden Reptilien: Im Bereich der Schotterflächen mit angrenzender Ruderalvegetation und der Trockenmauer ist ein Vorkommen von Reptilien möglich. Bei den beiden Ortsbegehungen konnten jedoch keine Tiere festgestellt werden. - Ein Teil des Plangebietes liegt in einem Bereich, der als ASP (Artenschutz-Programm)-Fläche für den Wiedehopf ausgewiesen ist. - Vorbelastung: Im B-Plan „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ festgesetztes Gewerbegebiet 	<p>mittel</p>
<p>Schutzgebiete</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Vorhabengebietes: keine Schutzgebiete - Im Bereich der Wutach, außerhalb des Vorhabengebietes: FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“, Nr. 8315341 (Entfernung zum B-Plangebiet: > 50 m), Naturdenkmal „Vogelschutzgebiet an der Wutach“, Nr. 83370650001 (Entfernung zum B-Plangebiet: > 60 m), Biotop „FND Vogelschutzgebiet an der Wutach“, Nr. 283153370265 (Entfernung zum B-Plangebiet: > 60 m), Biotope „Ufervegetation an der Wutach in Lauchringen“ (Nr. 183153370511) und „Hecken am Wutachdeich südlich Lauchringen“ (Nr. 183153370512) (Entfernung zum B-Plangebiet: > 100 m) 	<p>hoch</p>



Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> - hydrogeolog. Einheit: Fluvioglaziale Kiese und Sande im Alpenvorland (Grundwasserleiter) - Ergiebigkeit des Grundwasserleiters: sehr hoch (Lockergestein) - Schutzfunktion der Deckschicht: gering - Durchlässigkeit: hoch (Lockergesteins-Grundwasserleiter) - Vorbelastung: Siedlung und im B-Plan „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ festgesetztes Gewerbegebiet (anthropogene Nutzung/Überprägung) 	hoch
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> - Gewässer im Geltungsbereich: Riedbach, Gewässer II. Ordnung; in Richtung Südwesten kein Gewässerrandstreifen vorhanden; mäßig bis stark ausgebauter Bachabschnitt, z.T. verrohrt - Gewässer außerhalb des B-Plangebietes: Wutach, Gewässer I. Ordnung (>70 m vom Plangebiet entfernt); Lauffenmühlekanal, Gewässer II: Ordnung (>80 m vom Plangebiet entfernt) - Überschwemmungsgebiet: HQ100 im Bereich des Riedbaches, v.a. südwestlich des Baches; Bereiche im Plangebiet betroffen 	mittel-hoch
Klima/ Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Klimatope: Bebauung, Hausgärten, landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünlandansaat, Wiesenflächen), Oberflächengewässer und Gehölze - Kalt- und Frischluft fließt in Richtung Wutach → kein direkter Siedlungsbezug - Hauptsächlich Kaltluftentstehungsgebiet, die Frischluftproduktion ist lediglich im Bereich der Bäume hoch - Vorbelastung: Siedlung/Bebauung, angrenzende Industriegebäude, im B-Plan „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ festgesetztes Gewerbegebiet 	mittel
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftsbildeinheit: Hausgärten, Siedlungsgrün: Eigenart: mittel, Vielfalt: mittel, Naturnähe: gering-mittel Gehölze (Einzelbäume, Gebüsch): Eigenart: hoch-sehr hoch, Vielfalt: hoch-sehr hoch, Naturnähe: hoch-sehr hoch landwirtschaftl. Nutzflächen: Eigenart: gering, Vielfalt: gering, Naturnähe: gering Riedbach: Eigenart: mittel, Vielfalt: mittel, Naturnähe: mittel - Vorbelastung: Siedlung/Bebauung, angrenzende Industriegebäude, im B-Plan „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ festgesetztes Gewerbegebiet 	Hausgärten: mittel Einzelbäume: hoch-sehr hoch landw. Nutzfl.: gering Riedbach: mittel



Mensch/ Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Fußball spielen (Minispielfeld), Feierabend- und Wochenenderholung - Wohnnutzung - Landesradfernweg - Vorbelastung: Im B-Plan „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ festgesetztes Gewerbegebiet 	hoch
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - z.T. bestehende Bebauung mit Hausgärten, Garagen, Fischzucht - landwirtschaftliche Nutzflächen - Vorbelastung: Siedlung/Bebauung, Fischzucht, im B-Plan „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ festgesetztes Gewerbegebiet 	landwirtsch. Nutzflächen: mittel

2.3 Vermeidungsmaßnahmen/ Grünordnerische Festsetzungen

Durch folgende Vermeidungsmaßnahmen/ Grünordnerische Festsetzungen können die negativen Auswirkungen des B-Planes vermieden bzw. gemindert werden:

Festsetzungen:

- Boden-/ Grundwasserschutz

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1 a Abs. 2 BauGB).

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der Oberboden entsprechend der DIN 18915 abzuschleppen, zu lagern und ggf. wieder einzubauen. Überschüssige Massen sind ordnungsgemäß aus dem Plangebiet zu entfernen und auf eine zugelassene Deponie zu bringen.

Ggf. anfallende Auffüllungen sind soweit möglich mit den im Gebiet anfallenden Aushubmaterialien durchzuführen.

Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Diesel, Fette etc.) in den Boden gelangen.

- Verringerung der Flächenversiegelung

Die Befestigung von Freiflächen durch Zufahrten und Lagerflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.



Zur Verringerung der Bodenversiegelung sind wasserdurchlässige Beläge mit belebter Bodenzone (z.B. Rasengittersteine, Schotterrassen, Rasenpflaster) festgesetzt. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen.

- Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser von Garagendächern und Zufahrten sowie Stellplatzflächen ist direkt auf den Grundstücken innerhalb des B-Plangebietes zur Versickerung zu bringen. Dazu sind Versickerungsmulden anzulegen.

- Maßnahmen zum Schutz von Tieren

Einfriedungen müssen einen Mindestabstand zur Geländeoberfläche von 10 cm aufweisen, um den Durchlass für Kleintiere zu gewährleisten.

Die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher hat in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, sind die Bäume erneut zu untersuchen und nach nicht nachweisbarer Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse freizugeben.

Die Beleuchtung muss durch insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampf-Niederdruckleuchten, LED warmweiß) in nach unten strahlenden Gehäusen erfolgen.

- Baumschutzmaßnahmen

Zum Schutz der Stämme und des Wurzelbereiches der zu erhaltenden Bäume (s. B-Plan) sind Schutzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der DIN 18920 durchzuführen.

- Bautabuzone

Bauliche Anlagen sowie Einfriedungen sind innerhalb des Gewässerrandstreifens unzulässig (vgl. § 29 (3) Wassergesetz für Baden-Württemberg). Im Gewässerrandstreifen sind Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.



- Gestaltung von unbebauten Grundstücksflächen

Bei Auffüllungen und Abgrabungen auf den Grundstücken sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen.

Die nicht überbauten privaten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für Stellplätze, Zufahrten und Zugänge verwendet werden, als Grün- und Gartenfläche anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Flächige lose Material- und Steinschüttungen insbes. sog. „Schottergärten“ sind unzulässig.

- Extensive Dachbegrünung

Flachdächer und Nebenanlagen wie Schuppen und Garagen sind ab einer Grundfläche von 20 m² extensiv zu begrünen. Die Dicke der Pflanzschicht muss mindestens 10 cm betragen.

- Pflanzbindung

Die festgesetzten Bäume (s. B-Plan) sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch heimische, standortgerechte Arten gleichwertig zu ersetzen. Zum Schutz der Stämme und des Wurzelbereiches sind Schutzmaßnahmen entsprechend des aktuellen Standes der Technik durchzuführen.

- Pflanzfestsetzungen

Die festgesetzten Bäume (s. B-Plan) sind anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch heimische, standortgerechte Arten gleichwertig zu ersetzen.

Anpflanzungen von Bäumen als 3x verpflanzte Bäume mit Stammumfang von mind. 18-20 cm; zur Sicherstellung ausreichender Wachstumsbedingungen auf befestigten Flächen ist auf ein ausreichendes Volumen des durchwurzelbaren Bereichs zu achten (mind. 12 m³ bei mind. 1,5 m Tiefe).

- Pflanzenarten

Zur Bepflanzung der Grünflächen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze (Bodendecker, Sträucher, Laub- und Obstbäume) zu verwenden.



- Erhalt der Trockenmauer

Die Trockenmauer im Bereich WA3 ist zu erhalten. Bei einem Abbruch der Mauer ist diese vorher auf Reptilien zu untersuchen und in gleichem Umfang und gleicher Wertigkeit zu ersetzen.

- CEF-Maßnahmen

Für die zu rodenden Gehölze sind nachfolgende CEF-Maßnahmen im Voraus umzusetzen:

Anbringen/ Aufhängen von 8 Vogelnistkästen: Fachgerechtes Anbringen von vier Kleinvogelkästen (32 mm Einflugloch), 2 Wiedehopf-Nistkästen und zwei Starenkästen im Plangebiet und der nächsten Umgebung (s. Karte, Anhang 2).

Aufhängen von 6 Fledermauskästen: Fachgerechtes anbringen von drei Fledermausflachkästen und drei Fledermausrundkästen im Plangebiet und der nächsten Umgebung (s. Karte, Anhang 2).

1x pro Jahr sind die Kästen zu kontrollieren und regelmäßig zu säubern.

Hinweise:

Bei den Gehölzpflanzungen (Bäume, Sträucher und Hecken) sind die geltenden Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg zu beachten.

Bei großen Fensterfronten sind Vorkehrungen gegen Vogelschlag zu treffen.



2.4 Beschreibung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Ausweisung des B-Planes sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

Tabelle 2: Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen
Pflanzen/ Biotope sehr geringe – sehr hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Entstehung von Hausgärten mit überwiegend heimischen, standortgerechten Gehölzen - Entstehung von Grünzügen - anlagebedingt: teilweise Verlust von sehr geringen bis sehr hochwertigen Biotoptypen (Einzelbäume) - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen <p>Die bauliche Dichte des Gewerbegebietes des Urplans („Riedwiesen-Mettlenwiesen“) von 0,8 hätte im Vergleich zum B-Plan „Wiesenweg“ eine deutlich umfangreichere Versiegelung zur Folge gehabt. Durch den B-Plan „Wiesenweg“, mit geringeren Grundflächenzahlen, entstehen somit deutlich mehr Grünflächen als ursprünglich geplant. Zusätzlich entstehen Hausgärten mit ihren typischen Strukturen (Gehölzen).</p>
Boden hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - anlagebedingt: Verlust und Überprägung von biotisch aktiven Bodenflächen - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen <p>Die bauliche Dichte des Gewerbegebietes des Urplans von 0,8 hätte im Vergleich zum B-Plan „Wiesenweg“ eine deutlich umfangreichere Versiegelung, welche mit einem höheren Verlust der Bodenfunktionen einhergeht, zur Folge gehabt. Durch das Wohngebiet „Wiesenweg“ ist somit von einer geringeren Beeinträchtigung als ursprünglich geplant auszugehen.</p>
Tiere mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Grünland und Grünlandansaat als Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse und Vögel - Verlust eines Teilbereiches, welcher als ASP (Artenschutzprogrammfläche)- Fläche für den Wiedehopf ausgewiesen ist. - Verlust von Einzelbäumen als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat (jedoch keine Nester oder Brutnachweise bei der Vorortbegehung festgestellt) - Rodung der Gehölze nur in brutfreier Zeit bzw. außerhalb der Zeit nur nach fachgerechter Untersuchung, daher keine Gefahr von Brutverlust - Entstehung neuer Lebensräume: Hausgärten und Grünzüge mit Gehölzen - Angrenzend an das B-Plangebiet sind weitere Jagdhabitats vorhanden - Erhalt der Trockenmauer als pot. Habitat für Reptilien (bei den Vorortbegehungen konnten keine Reptilien festgestellt werden)



Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen
	<ul style="list-style-type: none"> - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen <p>Auch durch das Gewerbegebiet „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ wären Jagdhabitats verloren gegangen. Jedoch wären durch die hohe Grundflächenzahl von 0,8 deutlich weniger neue Grünflächen und dadurch weniger Habitats für die Tierwelt entstanden. Durch das neue Wohngebiet entstehen Hausgärten mit ihren typischen Strukturen (Gehölzen) und Lebensräume für das Schutzgut Tiere.</p>
Schutzgebiete hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - aufgrund der Entfernung zum Plangebiet, keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen
Grundwasser hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung des Niederschlagswassers von Garagendächern, Zufahrten und Stellplatzflächen direkt auf den Grundstücken innerhalb des B-Plangebietes in Versickerungsmulden - Verlust von Versickerungsflächen (Dachflächen Hauptgebäude) und damit der Grundwasserneubildung - Gefährdung des Grundwassers kann nicht ausgeschlossen werden - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen <p>Die bauliche Dichte des Gewerbegebietes „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ von 0,8 hätte im Vergleich zum B-Plan „Wiesenweg“ eine deutlich umfangreichere Versiegelung zur Folge gehabt. Zudem wäre eine Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag, o.ä. erhöht gewesen. Durch das Wohngebiet ist mit einer geringeren Versiegelung und demnach einem geringeren Verlust an Versickerungsflächen zu rechnen.</p>
Oberflächengewässer mittlere - hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - Ausweisung eines Gewässerrandstreifens - Bautabuzone im Bereich des Gewässerrandstreifens - Überschwemmungsgebiet HQ100: Verlust des Retentionsvolumens von ca. 130 m³. Im Oberlauf der Wutach wurde im Jahr 2016 das Retentionsbecken „Beim Fliegenweg“ gebaut. Das Becken fasst rund 33.000 m³. Laut Begründung zum B-Plan wird das entfallende Retentionsvolumen durch diese Maßnahme kompensiert. - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen
Klima/ Luft mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> - anlagebedingter Verlust von hauptsächlich kaltluftproduzierenden Flächen ohne direkten Siedlungsbezug - Entstehung von kalt- und frischluftproduzierenden Flächen mit Durchlüftungsfunktion durch Hausgärten und Grünzüge - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen <p>Die bauliche Dichte des Gewerbegebietes „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ von 0,8 hätte im Vergleich zum B-Plan „Wiesenweg“ eine deutlich umfangreichere Versiegelung zur Folge gehabt. Durch den B-Plan „Wiesenweg“, mit geringeren Grundflächenzahlen, entstehen somit deutlich mehr Grünflächen mit Gehölzen und damit kalt- und frischluftproduzierende Flächen als ursprünglich geplant.</p>



<p>Landschaftsbild geringe – hohe-sehr hohe Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entstehung von typischen geschlossenen Quartierbildern - Entstehung eines typischen Ortsrandes - Entstehung von Grünzügen im Quartier - keine bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen <p>Die bauliche Dichte des Gewerbegebietes des Urplans von 0,8 hätte im Vergleich zum B-Plan „Wiesenweg“ eine deutlich umfangreichere Verdichtung mit geringerem Grünanteil zur Folge gehabt. Auch wären die Gebäude sehr viel höher ausgefallen. Zusätzlich wäre der Ortsrand eher industriell geprägt gewesen. Durch den B-Plan „Wiesenweg“ entstehen typisch geschlossene Quartierbilder mit einem durch Grünzüge geprägten Ortsrand, welche Verbindungen zur Landschaft darstellen.</p>
<p>Mensch/ Erholung hohe Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entstehung von Gebäuden mit Hausgärten - Entstehung von Grünzügen und einem Spielplatz - Wohnnutzung - vorübergehende baubedingte Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubbelastung <p>Durch das Gewerbegebiet des Urplans wären im Gebiet weniger Wohnflächen und weniger Grünflächen entstanden. Durch den B-Plan „Wiesenweg“ sind deutlich mehr Grünflächen geplant, welche zu einer Erhöhung der Erholungsnutzung führen. Zusätzlich werden neue Wohnräume geschaffen.</p>
<p>Fläche mittlere Bedeutung (landwirtschaftl. Nutzflächen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung von bisher unbebauten Flächen (v.a. landwirtschaftliche Nutzflächen) in der Ortsrandlage von Unterlauchringen <p>Die bauliche Dichte des Gewerbegebietes „Riedwiesen-Mettlenwiesen“ von 0,8 hätte im Vergleich zum B-Plan „Wiesenweg“ eine deutlich umfangreichere Versiegelung zur Folge gehabt. Durch das Wohngebiet ist mit einer geringeren Versiegelung und demnach einer geringeren Überbauung von unbebauter Fläche zu rechnen.</p>

3. Zusammenfassung

Da es sich bei diesem B-Plan, um die Entwicklung einer Wohnbebauung in einer Ortsrandlage handelt (beschleunigtes Verfahren), ist laut § 13b BauGB kein Umweltbericht notwendig. Für den Abwägungsprozess werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen des vorliegenden Berichts dennoch dargestellt.

Durch den Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden werden teilweise sehr geringe bis sehr hochwertige Biotoptypen im B-Plangebiet überprägt. Durch Festsetzungen im B-Plan entstehen jedoch in diesem Bereich Hausgärten und Grünzüge mit Gehölzen und Einzelbäumen, welche neue Lebensräume für die Pflanzen und Tiere bieten sowie zur Bildung von Frischluft und damit zur Durchlüftung der Siedlung beitragen.



Wird vom aktuellen Bestand ausgegangen so stellen die oben genannten Auswirkungen insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen/Biotope, Boden, Grundwasser, Tiere und Fläche Beeinträchtigungen dar. Vergleicht man jedoch die Auswirkungen mit dem ursprünglich geplanten Gewerbegebiet, von welchem im festgesetzten Bereich ausgegangen werden muss, so verbessert sich die Situation in diesem Bereich für alle oben genannten Schutzgüter. Die stärksten Verbesserungen werden durch die Reduzierung der Grundflächenzahl sowie die Entstehung von Hausgärten und Grünzügen im Gebiet erreicht.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände, gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG für die potentiell vorkommenden „besonders“ und „streng geschützten“ Tierarten ist durch das Vorhaben laut Artenschutzrechtlicher Einschätzung (Anhang) nicht zu erwarten.

Christian Burkhard  Dipl. Ing. (FH)

Mitglied in der Architektenkammer Baden-Württemberg
Forschungsgesellschaft Landschaftsentw. Landschaftsbau (FLL)



Anhang 1



Artenschutzrechtliche Einschätzung

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist eine Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange (gem. § 44 NatSchG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich. Für die Einschätzung wurden zwei Begehungen vor Ort (April 2020) herangezogen:

Gutachten zum Artenschutz für das betreffende Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Lebensraum

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch die Lebensräume Hausgärten, landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland und Grünlandansaat), Rasenfläche, Gehölze (Einzelbäume, Gebüsch), Gewässer, Trockenmauer und Schotterflächen geprägt.

Fledermäuse

Aufgrund des Wechsels an gehölzreichen Strukturen (Sträucher, Bäume) mit offenen Flächen (Wiesen-, Rasenflächen, Grünlandansaat) sowie der Ortsrandlage mit Fließgewässer ist das Gelände ein Jagdhabitat für Fledermäuse. Durch die Nähe zur Wutach ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Tiere verstärkt im Bereich der Wutach, entlang der angrenzenden Gehölze jagt.

Da die entfallenden Einzelbäume (Obstbäume) im Geltungsbereich für Fledermäuse geeignete Strukturen aufweisen sind CEF-Maßnahmen im Vorfeld umzusetzen. Bei den Begehungen vor Ort konnten jedoch keine Quartiernachweise (z.B.: Kotspuren) gefunden werden. Auch die Garagen, welche abgerissen werden sollen, zeigen keine Quartiernachweise. Durch die intensive Nutzung der Garagen (durch den Menschen) ist auch in nächster Zeit von keiner Nutzung durch Fledermäuse auszugehen.

Auf der Grundlage der erfassten Habitatstrukturen und der regionalen Verhältnisse können folgende Fledermausarten die Vorhabenfläche als Jagdgebiet nutzen:



Tabelle 1: Potentiell vorkommende Fledermausarten im Bereich des B-Plangebietes

Art	RL BW ¹	RL D ²	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	bes. geschützt, streng geschützt
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	bes. geschützt, streng geschützt
Bartfledermäuse <i>Myotis brandtii/ Myotis mystacinus</i>	1/3	V/V	bes. geschützt, streng geschützt
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	i	V	bes. geschützt, streng geschützt
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	bes. geschützt, streng geschützt
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	3	-	bes. geschützt, streng geschützt
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	2	V	bes. geschützt, streng geschützt
Rauhaut-/ Weißbrandfledermaus <i>Pipistrellus nathusii/ kuhlii</i>	i/D	-/-	bes. geschützt, streng geschützt
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2	-	bes. geschützt, streng geschützt
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	bes. geschützt, streng geschützt
Braunes/ Graues Langohr <i>Plecotus auritus/ austriacus</i>	3/2	V/2	bes. geschützt, streng geschützt
Zweifarbige Fledermaus <i>Vespertilio murinus</i>	i	D	bes. geschützt, streng geschützt

¹ RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg, LUBW

² RL D = Rote Liste Deutschland, LUBW

Aufgrund der Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat hat das B-Plangebiet für die Fledermäuse eine **mittlere** Bedeutung.

CEF-Maßnahmen:

Aufhängen von 6 Fledermauskästen: Fachgerechtes anbringen von drei Fledermausflachkästen und drei Fledermausrundkästen im Plangebiet und der nächsten Umgebung (s. Karte, Anhang 2).



Vögel

Auf der Grundlage der erfassten Habitatstrukturen und der regionalen Verhältnisse ist mit dem Vorkommen folgender Vogelarten innerhalb der Vorhabenfläche zu rechnen:

Tabelle 2: Potentiell vorkommende Vogelarten im Bereich des B-Plangebietes

Art	RL BW ¹	RL D ²	VS-RL Art. I ³	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	pot. Vor- kommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG, BV
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG, BV
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG, BV
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG
Elster <i>Pica pica</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	V	V	x	bes. geschützt	NG, BV
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus</i>	V	V	x	bes. geschützt	NG, BV
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V	x	bes. geschützt	NG
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG, BV
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG, BV
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	x	bes. geschützt	NG, BV



Art	RL BW ¹	RL D ²	VS-RL Art. I ³	BNatSchG § 10 Abs. 2 Nr. 10 u. 11	pot. Vorkommen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG, BV
Mauersegler <i>Apus apus</i>	V	-	x	bes. geschützt	NG
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	-	-	x	bes. geschützt, streng geschützt	NG
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	V	3	x	bes. geschützt	NG
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	x	bes. geschützt	NG
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG
Rotkelchen <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG, BV
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	-	V	x	bes. geschützt, streng geschützt	NG
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	-	-	x	bes. geschützt, streng geschützt	NG
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	x	bes. geschützt	NG, BV
Stieglitz <i>Carduelis</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG, BV
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	x	bes. geschützt	NG
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	x	bes. geschützt	NG
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	-	x	bes. geschützt, streng geschützt	NG
Wiedehopf <i>Upupa epops</i>	V	3	x	bes. geschützt, streng geschützt	NG

¹ RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (Stand 31.12.2013), LUBW

² RL D = Rote Liste Deutschland (Stand August 2016), NABU



³ VS-RL Art I = Europäische Vogelarten gemäß Artikel I der Vogelschutzrichtlinie
NG = Nahrungsgast (pot.), BV = Brutvogel (pot.)

Streng geschützte Vogelarten

Als streng geschützte Vogelarten nutzen wahrscheinlich der Mäusebussard, der Rotmilan, der Schwarzmilan, der Turmfalke und eventuell der Wiedehopf die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Jagdhabitat.

Vogelarten der Roten Liste 3 (gefährdet) Baden-Württemberg, Deutschland

Die Rauchschnalbe, die Mehlschnalbe, der Star und der Wiedehopf werden in einer der oben genannten Roten Listen als gefährdet eingestuft. Von Brutvorkommen der Schnalben und des Wiedehopfes innerhalb des Untersuchungsgebietes ist nicht auszugehen. Auch vom Star konnten keine Brutvorkommen festgestellt werden, jedoch können aufgrund der bestehenden Strukturen in den Hausgärten Brutvorkommen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wie den streng geschützten Vogelarten dient den o.g. Rote Liste Arten das B-Plangebiet wahrscheinlich als Jagdhabitat.

Vogelarten der Vorwarnliste V Baden-Württemberg

Der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, die Goldammer, der Haussperling, der Mauersegler und die Stockente sind Arten, die in der Vorwarnliste Baden-Württemberg geführt werden. Diese Arten nutzen die Lebensräume des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich als Nahrungshabitat, da keine Nester oder Bruthabitate gefunden werden konnten. Die vorhandenen Strukturen insbesondere Hausgärten eignen sich generell als Brutstandort für den Feldsperling, den Gartenrotschwanz und den Haussperling, daher sind Brutvorkommen nicht vollständig auszuschließen.

Als weitere potentielle Brutvögel können häufige Vogelarten wie die Amsel, die Blaumeise, der Buchfink, der Grünfink, der Hausrotschwanz, die Kohlmeise, das Rotkehlchen und der Stieglitz vorkommen.

Insgesamt bietet das Areal für etwa 32 verschiedene Vogelarten einen potentiellen Lebensraum. Dabei wird das Gebiet hauptsächlich als Jagd- und Nahrungshabitat genutzt. Da die entfallenden Gehölze im Geltungsbereich für Vögel geeignete Brutstrukturen aufweisen sind CEF-Maßnahmen im Vorfeld umzusetzen. Bei den Begehungen vor Ort konnten jedoch keine Nester oder Brutnachweise gefunden werden.

Das untersuchte Areal weist daher insgesamt eine **mittlere** Bedeutung für die Vögel auf.



CEF-Maßnahmen:

Anbringen/ Aufhängen von 8 Vogelnistkästen: Fachgerechtes Anbringen von vier Kleinvogelkästen (32 mm Einflugloch), zwei Wiedehopf-Nistkästen und zwei Starenkästen im Plangebiet und der nächsten Umgebung (s. Karte, Anhang 2).

Reptilien

Aufgrund der Lebensraumausstattung, wie z.B. Schotterflächen mit ruderalen Randbereichen und die bestehende Trockenmauer an der Kreuzung Wiesenweg im Bereich WA3, sind Zauneidechsen und Mauereidechsen nicht komplett auszuschließen. Von geeigneten Überwinterungsquartieren in diesen Bereichen ist jedoch nicht auszugehen, da die oben genannten Habitate nicht tief genug (frostfrei) sind. Neben fehlenden Überwinterungsstätten fehlen auch Eiablageplätze und somit Habitate zur Fortpflanzung. Bei den beiden Begehungen während der Paarungszeit vor Ort konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Um Habitate für eine evtl. in Zukunft erfolgende Besiedlung und auch für Insekten, etc. zu sichern, ist die Trockenmauer im Bereich WA3 zu erhalten. Bei einem Abbruch der Mauer ist diese vorher erneut auf Reptilien zu untersuchen und in gleichem Umfang und gleicher Wertigkeit zu ersetzen.

Auf der Grundlage der erfassten Habitatstrukturen und der regionalen Verhältnisse können folgende Reptilienarten die Vorhabenfläche als pot. Jagdgebiet nutzen:

Tabelle 3: Potentiell vorkommende Reptilienarten im Bereich des B-Plangebietes

Art	RL BW ¹	RL D ²	Schutzstatus
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	2	V	streng geschützt, FFH-RL Anhang IV
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	V	V	streng geschützt, FFH-RL Anhang IV

¹ RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg

² RL D = Rote Liste Deutschland

Aufgrund der Eignung des Gebietes als pot. Jagdhabitat hat das B-Plangebiet für die Reptilien eine **geringe-mittlere** Bedeutung.



Einschätzung der Auswirkungen auf die Fledermäuse, die Avifauna und die Reptilien

Durch den Bau einzelner Häuser kommt es immer wieder zu baubedingten Lärm-, Abgas- und Staubemissionen. Dies kann zu einer vorübergehenden Störung der bestehenden bzw. sich neu ansiedelnden Tierwelt führen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Fauna ist jedoch in diesem Zusammenhang nicht zu befürchten.

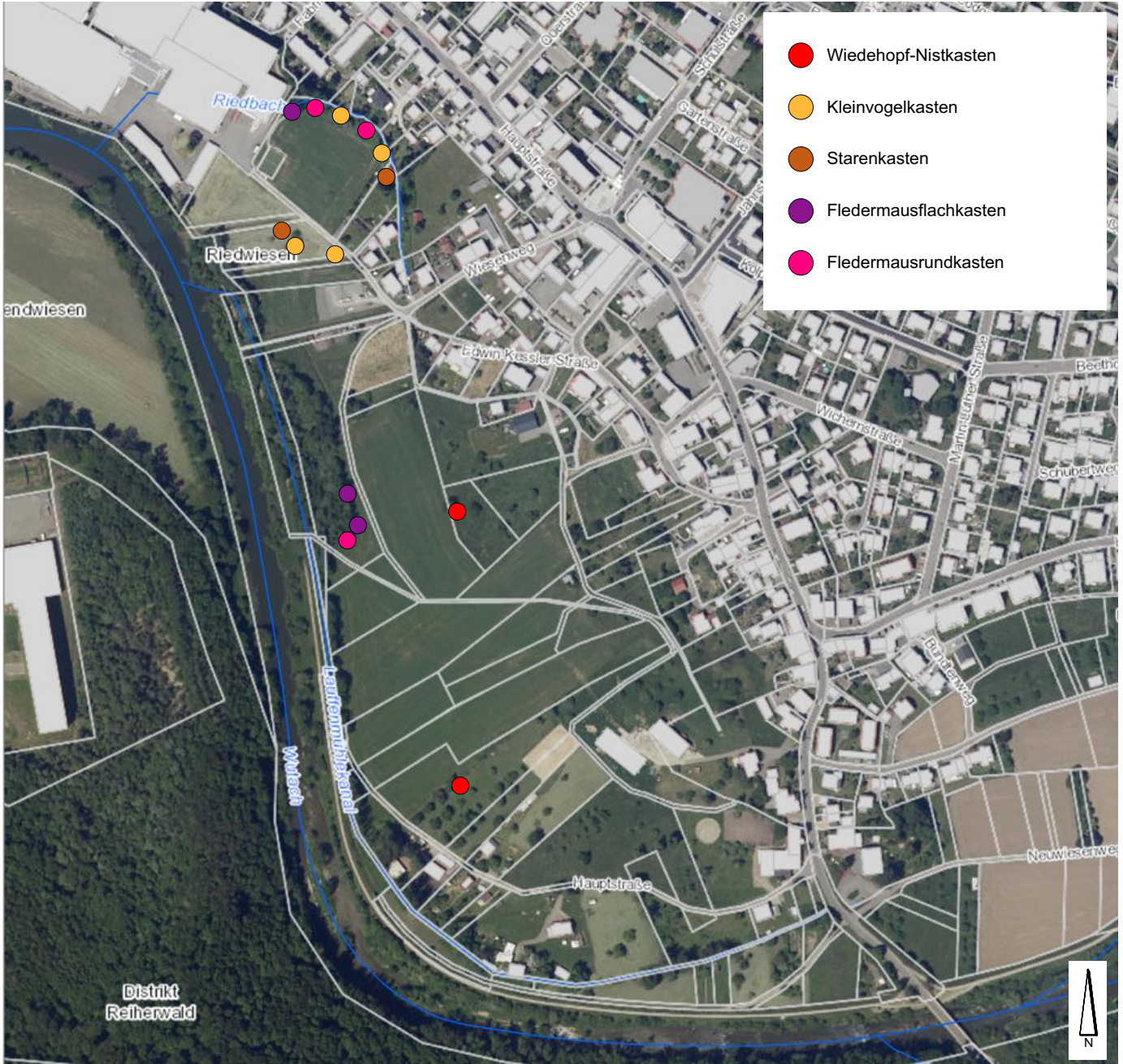
Des Weiteren führt eine Nachverdichtung entlang des Wiesenweges zu einer völligen Überprägung und einem Verlust der Lebensraumtypen landwirtschaftliche Nutzflächen, Rasenflächen, Ruderalvegetation und Gehölze (Einzelbäume) in diesem Bereich. Durch die Herstellung von Grünzügen und Hausgärten mit heimischen standortgerechten Gehölzen entstehen insbesondere für gehölzliebende Vogelarten Nist- und Bruthabitate. Sowohl für die Vögel und Fledermäuse als auch für Reptilien entstehen dadurch neue Jagdhabitate. Die bestehenden Gebäude mit Ihren Gärten und der Riedbach mit seinen Gehölzen bleiben auch nach Umsetzung des B-Plangebietes als Habitate erhalten. Als Maßnahmen sind vorab die oben genannten CEF-Maßnahmen umzusetzen und die Trockenmauer zu erhalten. Da im angrenzenden Bereich großflächige Ausweichhabitate vorhanden sind ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Arten nicht zu befürchten.

Insgesamt ist daher eine Erfüllung der Verbotstatbestände, gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG für die potentiell vorkommenden „besonders“ und „streng geschützten“ Arten durch das Vorhaben nicht zu erwarten.



Anhang 2

Lauchringen "Wiesenweg" Vogel- und Fledermauskästen



Gemeinde Lauchringen
Hohrainstraße 59
79787 Lauchringen



Lauchringen "Wiesenweg"
Vogel- und Fledermauskästen

Plannummer: K01
Plangröße: DIN A4
Bearbeitung: C.B. / A.B.
Datum: 20.08.2020

Burkhard Sandler
Landschaftsarchitekten BDLA
Weierstraße 1 79801 Hohentengen
t 07742 91494 f 07742 91495
kontakt@burkhard-sandler.de

Burkhard Sandler